



Bernd G. Rathke
Rechtsanwalt und Mediator

Informationen zu Kosten, Gebühren und Honorar

Rechtsanwaltsvergütung

Werden wir von Ihnen beauftragt, so besprechen wir zunächst anhand Ihres konkreten Falles den ungefähren Aufwand unserer Tätigkeit und kalkulieren dann die Kosten. Unser erklärtes Ziel ist es, alle anfallenden Kosten transparent zu halten. Gegebenenfalls führen wir auch gerne eine Kosten-Nutzen-Analyse durch. Sie werden von Ihrem Anwalt stets umgehend über kostenerhöhende Maßnahmen und potentiell Kostenrisiko informiert und diesbezüglich beraten.

Generell hat der Anwalt bei außergerichtlichen Tätigkeiten verschiedene Möglichkeiten, die jeweilige Vergütung zu berechnen: Es können sowohl Pauschalpreise als auch eine Zeitvergütung mit dem Mandanten individuell vereinbart werden.

Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen richten sich die Rechtsanwaltskosten grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Eine Unterschreitung der dort festgelegten Gebühren ist dem Rechtsanwalt nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen möglich. Für eine Überschreitung bedarf es wiederum einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Anwalt und Mandant.

Beratungshilfe

Die Beratungshilfe deckt (bis auf einen Betrag in Höhe von 10,00 €) jegliche Kosten für eine anwaltliche Beratung sowie die außergerichtliche Korrespondenz mit der Gegenseite ab. Sollten Sie also im Besitz eines Berechtigungsscheins für Beratungshilfe sein, kommen auf Sie (bis auf den Betrag von 10,00 €) keinerlei Kosten zu: Der Rechtsanwalt rechnet die anfallenden Gebühren direkt mit der Staatskasse ab.

Ob Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen können, richtet sich nach Ihrem Einkommen; so dürfen Sie nicht über 2.000 € brutto pro Haushalt erzielen. Einen Beratungshilfeschein erhalten Sie gemäß § 24a Rechtspflegergesetz nach mündlicher oder schriftlicher Antragsstellung bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht. Der Berechtigungsschein kann im Allgemeinen sofort mitgenommen werden, wenn bei Antragstellung ausreichende Nachweise über das Einkommen und die Ausgaben für Unterkunft mitgebracht werden.

Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

Auch wer in wirtschaftlich bzw. finanziell eingeschränkten Verhältnissen lebt, muss auf die Verfolgung seiner Ansprüche nicht verzichten. Es besteht die Möglichkeit, die Gebühren über die Staatskasse abzurechnen. Da der Staat eine gewisse Fürsorgepflicht auch denjenigen gegenüber hat, die sich anwaltliche Vertretung nicht leisten können, haben Sie das Recht Prozesskostenhilfe (PKH) in Anspruch zu nehmen.

Prozesskostenhilfe wird mit Erhebung einer Klage oder Stellung eines Antrags kostenlos bei Gericht beantragt. Dies übernehmen grundsätzlich wir für Sie, wenn wir für Sie vor Gericht tätig werden. Die gesetzlichen Vorschriften ermöglichen bei entsprechender Genehmigung sodann eine Übernahme der Kosten des Gerichtes und Ihrer Rechtsanwälte durch die Staatskasse.

Rechtsschutzversicherung

Sollten Sie rechtsschutzversichert sein, werden bei Vorliegen eines Versicherungsfalles sämtliche Kosten (bis auf eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung), das heißt die Kosten des Rechtsanwalts, Gerichtskosten, Kosten gerichtlich angeforderter Sachverständiger sowie die Kosten des gegnerischen Anwalts übernommen. Gerne bemühen wir uns um die formale Abwicklung. Grundsätzlich verweisen wir jedoch darauf, dass Sie für den Ausgleich der Rechnungen selbst verantwortlich bleiben.

Gerichtskosten

Gerichtskosten werden von den Gerichten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) erhoben. Die Höhe der zu entrichtenden Kosten richtet sich nach dem jeweiligen Streitwert.

Bernd G. Rathke – Rechtsanwalt und Mediator
Sprechstunden nach Vereinbarung

bg.rathke@kanzlei-rathke.de – www.kanzlei-rathke.de

Hünefeldstr. 7, D-74074 Heilbronn – Fon +49 7131 1611-71, Fax -73 – mobil +49 171 700 1631